

Societätshandlung unter seinem Eigennamen auf die Firma des Hauses, oder welche das Handelshaus unter der gemeinschaftlichen Firma auf eines seiner Mitglieder gezogen hat. Dem gemäß ist z. B. der Bezogene zur Zahlung anzuhalten, ohne daß der Accept geschehen.

Der erste Bericht der Deputation sagt:

Es ist in diesem Paragraphen der Satz des vorigen Paragraphen, daß bei Einheit der Person zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen das Papier dem erstern gegenüber nicht als ein gezogener, sondern als ein eigener Wechsel zu betrachten sei, weiter entwickelt und auf den Fall erstreckt, wo ein die Geschäfte führendes Mitglied einer Societätshandlung unter seinem Eigennamen auf die Firma des Hauses, oder das Handelshaus unter der gemeinschaftlichen Firma auf eines seiner Mitglieder gezogen hat. Die Anwendung des aufgestellten Grundsatzes auf den letzten Fall ist unstreitig ganz der Sache angemessen. Dagegen ist es der jenseitigen Deputation mit Recht bedenklich erschienen, einen Wechsel, welchen ein Mitglied einer Societätshandlung unter seinem Eigennamen auf die Firma des Hauses zieht, so ohne weiteres als einen Proprewechsel zu betrachten. Die Majorität hat deshalb den Wegfall des ganzen Paragraphen beantragt; die Herren Regierungscommissarien haben dagegen folgende Fassung des §. 13 vorgeschlagen:

„Einer gleichen Beurtheilung sind auch diejenigen Wechsel unterworfen, welche eine Societätshandlung unter der Firma auf eines ihrer Mitglieder unter dessen Eigennamen zieht. Wenn aber ein Mitglied einer Societätshandlung unter seinem Eigennamen auf die Firma des Hauses zieht, so ist ein solches Papier in allen Beziehungen als ein gezogenes zu betrachten.“

Die Bedenken gegen die ursprüngliche Fassung erscheinen hierdurch als gehoben, wie denn auch die jenseitige Minorität sich hiermit einverstanden erklärt hat. Die diesseitige Deputation empfiehlt ihrer Kammer ebenfalls den Beitritt.

Der Nachbericht bemerkt:

Man ist jenseits dem diesseitigen Gutachten beigetreten, nur mit der Abänderung, daß die Worte:

„unter der Firma auf eines ihrer Mitglieder unter dessen Eigennamen,“

in Wegfall kommen und statt ihrer die Worte gesetzt werden sollen:

„unter ihrer Firma auf eines ihrer Mitglieder.“

Diese auch von den Herren Commissarien gebilligte Veränderung ist anzuempfehlen.

(Der Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz tritt ein.)

Präsident v. Carlowitz: Es ist also für §. 13 eine neue Fassung gegeben worden; diese Fassung ist enthalten auf S. 160 unsers ersten Berichts, und wird jetzt zur Abstimmung zu bringen sein, jedoch mit der einzigen Abänderung, daß es statt der Worte: „unter der Firma auf eines ihrer Mitglieder unter dessen Eigennamen“ heißen solle: „unter ihrer Firma auf eines ihrer Mitglieder“. Ich frage die Kammer: ob sie dieser so veränderten Fassung des §. 13 nach dem Vorschlage ihrer Deputation beitrete? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: §. 14 und 15 sei mir erlaubt zusammen vorzulesen, da sie beide zusammengehören:

§. 14.

Die Tratte unterscheidet sich von der gezogenen Anweisung dem Wesen nach dadurch, daß die Tratte neben der ausdrücklichen Zusage der Einlösung auch noch die stillschweigende Zusicherung in sich begreift, daß der Bezogene auf Präsentation des Wechsels auch dessen Annahme leisten werde.

§. 15.

Im Wechselhandel (dem Handel über Wechsel, mit Wechselfn, und im Waarenhandel auf Wechsel, gegen Wechsel, wo entweder Wechsel als Waare betrachtet Gegenstand des Handels sind, oder wo die Zahlung für andere Waaren in Wechselfn zu leisten versprochen worden ist), werden unter dem Ausdrucke: „Wechsel“ allemal *Tratten* (nicht Anweisungen) verstanden.

Wenn die nähere Bestimmung der Gattung von Wechselfn, die im Wechselhandel vorkommen oder Gegenstand desselben sind, nach den Rubriken der öffentlichen Courszettel gegeben ist (z. B. wenn auf 10,000 Gulden Augsburg, 5000 Francs Pariser, Lyoner geschlossen ist), so versteht man darunter *Tratten*, welche an den angegebenen Orten nicht bloß zu zahlen, sondern auch zu acceptiren, also nicht bloß dahin domiciliirt sind.

Der Hauptbericht sagt:

Die Deputation der zweiten Kammer will den erstern ganz und vom zweiten den ersten Satz in Wegfall gebracht wissen. Man bezieht sich auf das, was zu §. 8 gesagt worden ist.

Für den zweiten Satz von §. 15 schlägt ebendieselbe folgende Fassung vor:

„Wenn im Wechselhandel von Wechselfn auf einen gewissen Platz die Rede ist (z. B. 10,000 Fl. auf Augsburg, 5,000 Fr. auf Paris, Lyon u. s. w.), so versteht man darunter, ohne andere Vereinbarung, solche Wechsel nicht, welche auf diesen Platz bloß domiciliirt sind.“

Diese Fassung empfiehlt man wegen ihrer Präcision und Deutlichkeit zur Annahme.

Der Nachbericht bemerkt zu §. 14:

Die zweite Kammer hat zu §. 14 den Wegfall beschlossen — ein Beschluß, welchem beizutreten auch die erste Kammer wohl angemessen finden wird, wenn sie dem Deputationsgutachten zu §. 8 ihre Zustimmung ertheilt.

Zu §. 15.

Statt der in unserm ersten Berichte auf Seite 161 erwähnten und empfohlenen Fassung hat die jenseitige Deputation in ihrem Nachberichte folgende Fassung vorgeschlagen:

„In allen Fällen, wo Wechsel Gegenstand des Verkehrs sind, also im Handel über Wechsel, oder mit Wechselfn und im Waarenhandel auf oder gegen Wechsel, oder Rimessen in Papier, oder, wenn im Wechselhandel von Wechselfn auf einen gewissen Platz die Rede ist, z. B. 10,000 Fl. auf Augsburg u. s. w., versteht man darunter ohne andere Vereinbarung nur *Tratten* (nicht Anweisungen), welche an dem Zahlungsplatz nicht bloß zu zahlen, sondern auch zu acceptiren, also nicht bloß dahin domiciliirt sind.“